

11.03.85

VP - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

Punkt der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80

Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

97/1/85

1. Titel der Verordnung

Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"..... Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung".

Begründung:

Wegen der inzwischen unübersichtlichen Verkündungslage ist es erforderlich, die numerische Bezeichnung der Verordnung zunächst offenzulassen.

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 Abs. 8)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 23 Abs. 8 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr darüber anordnen, ob das Fahrzeug bedingt schadstoffarm ist."

Begründung:

So wie bei der Anerkennung eines schadstoffarmen Fahrzeugs muß auch bei der Anerkennung eines bedingt schadstoffarmen Fahrzeugs die Möglichkeit für die Zulassungsstelle bestehen, in Zweifelsfällen ein entsprechendes Gutachten zu verlangen.

3. Artikel 1 Nr. 3 (§ 47)

In Artikel 1 ist Nummer 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"3. In § 47 wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:";

Begründung:

Redaktionelle Anpassung. § 47 beinhaltet bisher keinen Absatz 2b.

Als Folge ist in Artikel 1

- in Nummer 2 in § 23 Abs. 8 Satz 1 der Klammerinhalt wie folgt zu fassen: " (§ 47 Abs. 2b)";
- in Nummer 3 die Absatzbezeichnung "(2c)" durch die Absatzbezeichnung "(2b)" zu ersetzen.

4. Artikel 1 Nr. 4 (§ 72 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 sind

das Zitat "§ 47 Abs. 2b Satz 1"

durch das Zitat "§ 47 Abs. 2a Satz 1"

und

das Zitat "§ 47 Abs. 2c"

durch das Zitat "§ 47 Abs. 2b"

zu ersetzen.

97/1/85

Begründung:

Notwendige redaktionelle Korrektur,
da die StVZO bisher keinen § 47
Abs. 2b enthält.

5. Anlage XXIV Abschnitt 1.1

In Anlage XXIV sind in Abschnitt 1.1
am Ende nach dem Wort "Gase"
die Worte
"und Partikel"
einzufügen.

Begründung:

Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotoren
können nur dann einbezogen werden, wenn
auch die Partikelemissionen die Grenz-
werte nicht übersteigen.

6. Anlage XXIV Abschnitt 1.3

In Anlage XXIV ist in Abschnitt 1.3 der Satz 6 wie folgt zu fassen:

"Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn diese Fahrzeuge mit einem Zapfhahn mit einem äußeren Durchmesser der Endöffnung von mehr als 2,134 cm nicht betankt werden können."

Begründung:

Die Betankung mit einem Zapfhahn ist nur beispielhaft, nicht jedoch ausschließliche Möglichkeit.

7. Anlage XXIV Abschnitt 1.3

In Anlage XXIV ist in Abschnitt 1.3 folgender Satz anzufügen:

"Bei umgerüsteten Kraftfahrzeugen, für deren Betrieb unverbleiter Kraftstoff erforderlich ist, muß ein entsprechender Hinweis in der Nähe des Tankeinfüllstutzens an gut sichtbarer Stelle angebracht sein."

Begründung:

Der Hinweis ist zur Vermeidung von Fehlbetankungen erforderlich, die zur Unwirksamkeit der Abgasreinigungsanlage führen können. Der nachträgliche Einbau eines verengten Tankeinfüllstutzens ist häufig ohne wesentliche Mehrkosten nicht möglich.

97/1185

8. Anlage XXIV Abschnitt 1.4.1

In Anlage XXIV sind in Abschnitt 1.4.1 die Worte "erstmals in den Verkehr kommende" zu streichen.

Begründung:

Es muß für einen Fahrzeughersteller möglich sein, durch Nachtrag zu einer gültigen Allgemeinen Betriebserlaubnis auch für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge Abgasreinigungsanlagen anzubieten.

Als Folge sind in Abschnitt 1.4.2 Satz 1 nach den Worten "so ist," die Worte " soweit nicht nach Abschnitt 1.4.1 verfahren wird," einzufügen.

9. Anlage XXIV nach Abschnitt 1.4.4

Zusammen-
hang
mit
Ziff. 10,
11 und
13

In Anlage XXIV ist nach Abschnitt 1.4.4 folgender Abschnitt 1.4.5 einzufügen:

"1.4.5 Die Vorschriften der Abschnitte 1.4.1 bis 1.4.4 gelten für Fahrzeuge, die aufgrund einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO erstmals in den Verkehr kommen oder gekommen sind und für in diese Fahrzeuge eingebaute Abgasreinigungssysteme entsprechend."

Begründung:

Einbeziehung auch der Fahrzeuge, die nicht aufgrund einer Allgemeinen Betriebserlaubnis erstmals in den Verkehr gebracht werden.

Zusammen-
hang mit
Ziff. 9,
11 und 13

10. Anlage XXIV Abschnitt 1.5.1

In Anlage XXIV ist Abschnitt 1.5.1 wie folgt zu fassen:

"1.5.1 Stufe A

Für Kraftfahrzeuge mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren und für Abgasreinigungssysteme, für die nach den Abschnitten 1.4.1, 1.4.2 bzw. 1.4.5 eine Betriebserlaubnis für die Anerkennung nach Stufe A beantragt wird, gelten bei der Typprüfung folgende Anforderungen:"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Folge der Einfügung von Abschnitt 1.4.5.

Zusammen-
hang mit
Ziff. 9,
10 und 13

11. Anlage XXIV Abschnitt 1.5.2

In Anlage XXIV ist Abschnitt 1.5.2 wie folgt zu fassen:

"1.5.2 Stufe B

Für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotoren und für Abgasreinigungssysteme, für die nach den Abschnitten 1.4.1, 1.4.2 bzw. 1.4.5 eine Betriebserlaubnis für die Anerkennung nach Stufe B beantragt wird, gelten bei der Typprüfung folgende Anforderungen:"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Folge der Einfügung von Abschnitt 1.4.5.

97/1/85

12. Anlage XXIV Abschnitt 1.6

In Anlage XXIV ist Abschnitt 1.6 wie folgt zu fassen:

"1.6 Prüfstelle

Technischer Dienst im Sinne dieser Anlage ist die Abgasprüfstelle beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e.V., Langemarckstr. 20, 4300 Essen. Es können auch andere Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der obersten Landesbehörde anerkannte Stellen prüfen, sofern diese über die erforderlichen und eigenen Meß- und Prüfeinrichtungen verfügen. Der Technische Dienst ist auch in diesem Fall federführend; Antrag und Ergebnis der Prüfungen sind ihm mitzuteilen."

Begründung:

Anpassung der Anlage XXIV an die entsprechende Regelung der Anlage XXIII zur StVZO. Eine unterschiedliche Verfahrensweise bei Abgasprüfungen wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt (Vermeidung von Engpässen bei der Prüfung).

13. Anlage XXIV Abschnitt 1.7

Zusammenhang mit
Ziff. 9
bis 11

In Anlage XXIV sind in Abschnitt 1.7 nach dem Wort "Anlage" die Worte
"- ausgenommen Abschnitt 1.4.5 -"
einzufügen.

Begründung:

Folge der Einfügung von Abschnitt 1.4.5.

14. Anlage XXIV Abschnitt 1.8

In Anlage XXIV sind in Abschnitt 1.8 in Satz 1

die Worte

"bei einer Genehmigungsbehörde"

durch die Worte

"bei einer dortigen Genehmigungsbehörde"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß es sich um eine andere
Genehmigungsbehörde als nach Ab-
schnitt 1.7 handelt.

15. Anhang III Nr. 1

In Anhang III sind in Nummer 1 die Worte

"Ausführung

Leistung"

durch die Worte

"Ausführung

Hubraum

Leistung/Drehzahl"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung zur Identifizierung
des Motors.

97/1/85

B.

16. Der Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nach Anhörung der Länder für die Anfangsphase der Umrüstung Möglichkeiten aufzuzeigen und die Voraussetzungen zu schaffen, daß eine rasche Einführung von Abgasreinigungssystemen schon vor Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis ermöglicht wird. Dabei ist sicherzustellen, daß durch die Einführung von vereinfachten Verfahren keine Nachteile für den Umweltschutz zu befürchten sind.

C.

17. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.